

4901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird

Das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen enthält im Bereich des Umfanges der Schulpflicht Grundsatzbestimmungen, die der Weiterentwicklung dieses Bereiches des Schulwesens nicht mehr entsprechen.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht soll entsprechend der Berufsschulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBI. Nr. 76, nur bei Vorliegen eines Lehrverhältnisses im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes gegeben sein. Im übrigen soll jedoch keine Schulpflicht für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen bestehen; für diese Jugendlichen soll jedoch der freiwillige Besuch der Berufsschule ermöglicht werden können.

Im gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird eine Frist von einem Jahr für die Ausführungsgesetze der Länder bestimmt. Für diese Frist ist gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Dr. Milan Linzer
Berichterstatter

Erich PUTZ
Vorsitzender